

B. h. 326.

(X1876388)

h. 64, 10.



Der Stadt Hamburg

ANNO 1697.

Neu Revidirte

Feuer-Ordnung/

Wornach

Dero Bürgere/ Einwohnere/ Untertha-
nen und Jedermänniglich daselbst in begebenen
Feuers-Nöthen/ welche G D T abwenden
wolle/sich richten und verhalten sollen.



Hamburg/ Gedruckt bey Conrad Neumann/ Eines Edlen und
Hochweisen Rathes Privilegirten Buchdrucker/1697.







Dzwar vor ehlicher Zeit
und Jahren eine Wacht = und
Feuer = Ordnung beliebet / und zu män-
nigliches Nachricht / auch insonderheit /
wie man sich bey Feuers = Brünsten zu be-
zeigen und zu verhalten / absonderlich publi-
cirt / und in offenen Druck herausgegeben / so
befindet sich dennoch und bezeuget auch ley-
der bey entstandenen Feuers = Brünsten die
Erfahrung / daß sothaner Feuer = Ord-
nung wenig nachgelebet / und also höchstnö-
) (2 tig

tig/ daß solche zu besserer Execution ge-
bracht werde; Als hat man für rathsam er-
achtet / dieselbe nochmahls von neuen zu re-
vidiren / und / zu männigliches Nachricht
und Wissenschaft / absonderlich zu publi-
ciren. Hamburg Anno 1697.





I.
Bufoderst ist **W. G. G.** der All-
 mächtige von Herzen anzuruffen und zu
 bitten/ daß er diese gute Stadt für aller
 Noth und Gefahr behüten und bewah-
 ren/ und insonderheit Feuers-Brünsten gnädiglich
 von derselben abwenden wolle. Damit aber auch ein
 jeder Bürger/ Einwohner und sonst Mäniglich selbst/
 demselben fürzubauen/ und nechst der Hülffe Gottes/
 so viel möglich das seine beytragen möge/ als ist be-
 liebet/ das wie bisher also hinkünfftig **W. G. G.** Maht
 aus denen Bürgerlichen Fähnlein einer jeden Colo-
 nelltschafft 3. Feuerschauer und das Collegium der Feu-
 er-Cassa 2. Brandschauer so Eigenthümer/ respective
 erwehlen wil/ so auff diese Ordnung fleißig acht ha-
 ben/ und dieselbe zum guten Effect befördern helfen
 sollen.

Von der
 Wahl der
 Feuer- und
 Brand-
 schauer.

II.
 Daß wie bishero es rühmlich gehalten/ daß die
 verordnete Feuerschauere alle Weynachten durch die
 U ganze

Von der
 Feuerschauer
 Jährlich ob-
 liegenden
 Verwarnung

ganze Stadt herumb gegangen / und einen jeden für
 allen Häusern und Thüren zu fleißiger Obacht Feuer
 und Licht vermahnet / also es bey solcher jährlichen
 Verwarnung noch ferner billig bleibet.

III.

Wie die
 Schorsteine
 mit Fegen sol-
 ten unterhal-
 ten werden /
 und wie die
 Schorstein-
 feger deswe-
 gen sollen zur
 Verantwor-
 tung stehen-

Dann ist drittens geordnet / daß ein jeder seine
 Schorsteine / so er täglich brauchet / zum wenigsten 2.
 mahl / die andern aber welche nicht so oft gebraucht
 werden 1. mahl des Jahrs bey Straffe 1. Reichsthlr.
 dem Colonell = Herrn zu Behueff der Feuer = Cassa zu
 entrichten / reinigen lassen / und woferne er durch des-
 sen Versäumniß in Schaden kommen würde / noch da-
 zu mit wilkührlicher Straffe belegt werden soll / und
 damit / wer demselben nachgekommen oder nicht / desto
 besser ausfündig gemacht werden möge. Als soll
 hinführo ein jeder Bürger seinem Schorstein = Feger
 einen Schein / daß er seine Schorsteine gefeget / und
 der Schorstein = Feger hinwieder dem Bürger / daß er
 seine Schorsteine fegen lassen / geben / welche dann der
 Schorsteinfeger wenn er auff den von dem Colonell-
 Herrn des Kirchspiels anzusehenden Tag gefordert
 wird / denen Colonell = Herrn und Brandschauern vor-
 zeigen / die Colonell = Herrn und Brandschauere aber /
 nach einen gewissen / aus dem Schoß = Buch zuma-
 chenden Außzug / die Scheine examiniren und nachse-
 hen werden / ob von denen in jeder Gasse sich befin-
 den-

denden Häusern die Zettel verhanden oder nicht? Damit aber auch dieses desto mehr facilitiret werden möge / als sollen hinführo die Häuser durch die ganze Stadt mit Numern oder Zahlen gezeichnet werden / damit die Schorsteinfeger bey dem Examine desto leichter sich mögen finden können / von welchem Haus sie Red und Antwort zu geben haben. Indes soll ein jeder fleißig zusehen / und sein Gesinde mit Ernst dahin anhalten und weisen / daß Feuer und Licht in sorgfältige Aufsicht genommen werde / wie dan auch das Gesinde hiermit ermahnet wird / nicht nachlässig oder Sorglos zu seyn / massen sonst nach Befinden solche Nachlässig- und Liederlichkeit an Ehr und Leib bey ihnen soll gestraffet werden.

Wie des Gesindes Nachlässig- und Liederlichkeit in Verwahrung des Feuers zu bestraffen.

IV.

So sollen keine Schorsteine aus den Kellern beyseits und neben der Mauren der Häuser außzusetzen verstattet / sondern auffgemauret und zum Dache hinaußgeführt / auch die beyseits außgesetzte Schorsteine innerhalb eines viertel Jahres à tempore publicationis geändert / und dieser Verordnung nach eingeführet werden / bey 10. Reichsthaler Straffe denen Kirchspiel-Herren zu bezahlen / und nichts destoweniger / solcher Schorsteine Abbrechung / durch die Bauhoffs-Arbeitere gewärtig zu seyn. Und damit auch dieses desto besser kund werden möge / als sollen die

Daß keine Schorsteine aus den Kellern beyseits und neben den Mauren der Häuser außzusetzen solle verstattet werden.

Straffe der Schorsteinfeger / so die vorerwehnte Schorsteine / gefährliche Ofen und Feuerstädten nicht werden angegeben; Und Belohnung derer so aufer denen Schorsteinfegeru dieselbe angeben werden.

Schorsteinfeger / wann sie auff die von dem Colonell-Herrn anzusehende Tage vor dieselbe erscheinen / wegen des Fegens Red und Antwort zu geben / auch wegen der beyseits ausgefekten Schorsteine / dann auch der im folgenden Art. erwehnten Ofen und gefährlichen Feuerstädten / Nachricht zu geben schuldig seyn / bey Straffe 10. Rthlr. vor jedem Schorstein / Ofen / oder auch gefährlichen Feuerstädte / so sie verschweigen würden / hingegen soll der jene so ausser dem Schorsteinfeger einen solchen gefährlichen Schorstein / Ofen oder Feuerstädte angeben wird / nach Befinden 2. bis 5. Rthler. zu geniessen haben.

V.

Wie die Back = Pütger / und Brandtweinbrenner-Ofen sollen verwahrt werden.

Damit auch durch die Back = Pütger = Färber = und Brandtweinbrenner = Ofen / und übel verwahrte Feuerstädten / wie leider viel geschehen / keine Feuers = Gefahr so groß besorgt werden möge / so sollen alle deswegen vor Jahren ergangene Mandata hiemit erneuert / extendiret / und allen Bäckern / Pütgern / Färbern / Brandtweinbrennern und Männigl. bey willkührlicher scharffen Straffe auferleget und gebothen seyn / daß sie an ihren Brand = Mauren und Gewölben / womit die Ofen und Feuerstädte umringet / alle befindliche Mängel und Gebrechen ohne einigen Verzug bessern sollen. Dann woferne nach 2. Monathen von Zeit / daß die Ordnung publiciret, von den Feuer = und

und Brandschauern denen die Auffſicht und Viſitation nicht allein alſdann / beſondern auch hinkünfftig Jährlich zu thun hiemit committiret wird / bey obgenandten Perſohnen noch einiger Mangel wegen der Ofen / oder dem angerichteten Mauerwercke ſolte beſunden werden / ſo ſollen die Verbrechere unnachläſſig in 20. Rthler. Straffe von den Kirchſpiel-Herren genommen / und nicht ehe zur Arbeit wieder verſtattet werden / es ſey dann / daß ſolche Mängel gebessert / erſetzt und die Straffe erlegt.

VI.

Die Brauer und Brauerknechte ſollen gleichfalls ihre Dahren / ſo oft ſie ein Brau Malzes gedröget / fleißig reinigen und gute Auffſicht darauff haben / daß durch ihre Verſäumniß kein Feuer-Schade verhänget werden möge / derowegen ſollen auch die Brauerknechte die Zeit über / ſo lange das Malz gedröget wird / eine Tonne voll Waſſers ſtets bey der Dahren ſtehen haben / bey Straffe 1. Rthaler. den Richtern zu bezahlen.

Wie es mit denen Dahren der Brauer zu halten

VII.

Gleichfalls ſollen die Gaſtgebere und andere ſo ihre Pferde und Viehe halten / ihr Gefinde zur Gebühr ermahnen / fürſichtig zu ſeyn / und daß ſie bey Abendzeit und Nächtlicher Weile ohne Latern oder Leuchte

Wie der Gaſtgeber mit anderer Gefinde ſo da Vieh halten des Abends

mit Leuchten
auff die Bo-
den gehen sol-
ten.

in die Ställe / auff die Boden und Oben-Gemächer
des Hauses nicht gehen; dann / da jemand nach die-
ser Zeit dessen überwiesen würde / und Schaden dabe-
ro entstände / oder entstanden wäre / so soll auff solchen
Fall derselbe / nach Gelegenheit des veruhrsachten
Schadens / von den Gerichts-Verwaltern ernstlich
zur Straffe gezogen werden.

VIII.

Wie Flachs/
Hanff / Pech/
Theer / Trahn/
Terpentin / etc.
zu bewahren.

Ebenmäßig sollen auch die Bürger und andere
Kauffleute / die mit Flachs / Hanff / Pech / Theer/
Trahn / Terpentin / Schwefel / Salpeter / Spicker-
Ölie und dergleichen Wahren handeln / hiemit ver-
warnet seyn / daß sie kein Hanff und Flachs unge-
bunden liegen / sondern in Bässern / Paffen oder mit
Haaren überzogen / verwahrlich halten sollen / auch
den Pech und Theer nach dem dazu verordneten
Theerhoff / imgleichen auch den Trahn nach der Trahn-
Bude / das übrige aber / als Terpentin / Schwefel /
Salpeter / Spickerölie und dergleichen Wahren an
selbige örter so ihnen von E. Hochw. Rath ange-
wiesen werden / bringen lassen sollen / bey Pöen 10.
Reichthlr. Straffe dem Richter zu bezahlen.

IX.

Wie viel
Tonnen Pech/
Theer oder

Und soll also niemand Pech / Theer oder Trahn in
seinem Hause haben / ausserhalb 12. Tonnen in alles /
welche

welche denen so damit handeln/ erlaubet / das andere
 alles nach dem verordneten Theer- und Trahn- Hause
 bringen lassen/ bey im vorhergehenden Art. erwehnten
 Straffe der 10. Rthaler: dem Richter zu erliegen.

Trahn/ denen
 damit hand-
 lenden im
 Hause zu ha-
 ben erlaubet

X.

Fürnehmlich ist bey dem Büchsen- Pulver son-
 dere Aufmerksamkeit nöthig/ und derowegen soll kein Bür-
 ger/ Einwohner oder jemand anders sich unterfan-
 gen einig Büchsen- Pulver in der Stadt (auffer was
 jedem Bürger / Inhalt der Wacht- Ordnung zu ha-
 ben aufferleget/ und denen so das Pulver bey Pfun-
 den verkauffen / welchen eine Tonne im Hause zu ha-
 ben erlaubet wird) in seinem Hause/ Keller/ Boden o-
 der Pockhäusern/ oder auff Schiffen heimlich oder öf-
 fentlich zu enthalten/ oder einzubringen / sondern soll/
 so bald es jemand zugebracht wird/ solches nach dem
 dazu erbauendem Pulverhause gebracht und gefüh-
 ret/ und im Gegentheil confisciret und derselbe / da es
 bey gefunden/ mit hoher wilkührlicher Straffe von
 den Richtern belegt werden.

Wie mit
 dem Büchsen-
 Pulver zu
 verfahren/ uff
 wie viel De-
 nen die damit
 handeln im
 Hause zu ha-
 ben erlaubet.

Damit nun obenstehendes desto besser möge ob-
 serviret und demselben nachgelebet werden/ als wird
 denen Feuer- und Brandschauern hiemit committiret/
 wann und zu welcher Zeit sie es nöthig erachten/ die
 mit Pulver handelnde/ zu vilitiren/ und von dem Be-
 finden denen p. t. Herren Gerichtsverwaltern Nach-
 richt

Von Vilitati-
 on derer so
 mit Pulver
 handeln.

richt zu geben/welche dann die Verbrechere zu gebührender Straffe ziehen werden; Auff daß aber auch hievon desto genauere Nachricht möge eingezo- gen werden können/ als sollen die Zoll- Bediente an den Thören und Bäumen/wie auch die auff den Zoll Si- zende/ wann Pulver einkommt/ solches denen Herren Gerichtsverwaltern ungesäumt/ bey hoher willkührli- cher Straffe anmelden/ welche dann/ was ferner vor- zunehmen/ veranstalten werden.

XI.

Kein Schiff soll mit gela- denen Stü- cken oder Pul- ver in den Kammern herein kommen.

So soll auch kein Schiff/ so sich binnen Baums leget/ mit geladenen Stücken herein kommen/ weni- ger noch die Pulver- Kammer mit Pulver angefüllet haben/ bey 100. Rthlr. Straffe denen Gerichts- Herren zu erlegen.

XII.

Wie die Kepschlägere ihren Hanff sollen bewah- ren.

Item, wie niemand bey Lichte Flachs oder Hanff hecheln zulaf- sen soll fven gelassen seyn.

Die Kepschlägere sollen auch keinen Hanff in ihren Häusern in der Stadt/ sondern in denen dazu angerichteten Buden aufferhalb der Stadt verwahr- lich enthalten/ imgleichen soll auch niemand vergön- net seyn/ bey brennendem Lichte Flachs oder Hanff zu hecheln/ daferne jemand hiegegen handelt/ soll derselbe mit 5. Reichsthaler Straffe von denen Rich- tern belegt werden.

XIII. Die

XIII.

Die Kohlträger sollen mit Fleiſſe zuſehen / wann ſie Kohlen in dieſer Stadt auff die Böden tragen / daß dieſelbe wohl gelöſchet / und eine Nacht zuvor allhie auff den Wagen gelegen ſeyn mögen / und im Fall ſie das geringſte unter den Kohlen vermercken / es ohn-geſäumt bey wilkührlicher, ſchwerer Straffe / denen Leuten / welchen ſie die Kohlen aufſtragen / anmelden / damit ſie ſich mögen für Schaden und Unglück hüten können.

Was die Kohl-Träger bey Auftragen der Kohlen in acht zu nehmen.

XIV.

Wie dann auch einem jeden Hauſwirth gebo-ten wird / wann er Kohlen hat aufſtragen laſſen / zum öfftern ſelber / oder durch die ſeinen darnach zu ſehen / oder zu forſchen / ob auch irgend noch glimmende Kohlen unter den aufgetragenen verhanden / damit dieſelben zeitig gedämpffet werden mögen / bey ſchwerer Straffe / woferne jemand hierinnen nachläßig befunden werden ſolte / und Schade und Unglück daraus entſtünde.

Wie die aufgetragene Kohlen von den Bürgern zu beobachten.

XV.

Ein jeglicher Einwohner / er ſey Heurling oder Eigenthümer eines Brau-Erbes in dieſer Stadt / wie auch der groſſen Bohnhäuſer ſo auff 8000. Marck und darüber taxiret / ſollen 6. Lederne Eymmer und 2. Waſſer-Sprühen / auch 25. Ellen Haaren / der gerin-
B
gern

Wie viel Lederne Eymmer / Sprühen / Haaren / groſſe und kleine Häuſer halten ſollen.

gern Häuser Einwohner aber 2. Lederne Eymmer un̄ eine Wasser-Sprüze/wie auch eine Nyte un̄ 15. Ellen Haaren haben/bey Pöen 5. Marck Lüb. von dem Einwohner eines jeglichen Hauses durch die Colonell-Herrn und Capitaine ohne Gnade zu exequiren, so oft auff Anordnung derselben/ Visitation (welche zum wenigsten 2. mahl im Jahr / als Ostern und Michaelis geschehen soll) gehalten und Mangel erfunden wird.

XVI.

Und ob gleich bereit eine ziemliche grosse Anzahl Lederne Eymmer/Feuerhaken/Holzerne Leitern und alte Siegel bey dieser Stadt Artiglerie vorhanden / so sollen dennoch dabey einige Sprüzen auch Haaren/ imgleichen mehr Leitern angeschafft werden/ auch bey jeder Kirchspel-Kirche noch 100. Eymmer/ 1. grosse und 1. kleine Wasser-Sprüze/ 6. Holzerne Leitern/ 4. starke und 4. kleine Feuerhaken/ wie dann 2. grosse Küben/ auch bey allen Nemptern / Gesell- und Brüderschafften / an den Orthen / da sie ihre Gesellschaften und Zusammenkünfte haben / Lederne Eymmer / wie auch 1. oder 2. Küben/ nach Gelegenheit der Brüderschafften/ in stetiger Bereitschaft gehalten werden; Es werden auch die Capitaine dieser Stadt/die Befehung thun/ daß bey jeglicher Compagnie und in ihren Häusern 50. in 100. Lederne Eymmer / nach Gelegenheit der Compagnien angeschaffet/ auch daferne es die Gelegenheit der Compagnien zulasset / ein jedweder

Was bey der Artiglerie, Kirchspel-Kirchen/Bürger-Compagnien / Brüderschafften und jedwedem derselben von dergleichen Geräth zu halten.

weder mit
Sch
Ob
ein
gl
Feu
Sp
2. a
jede
den
sche
dies
auch
wiss
halt
ren
beso
ter e
Sp
dene
Kra
Kra
von



weder mit einer kleinen Wasser-Sprühen/ wie auch mit einem Küven zum wenigsten versehen seyn.

XVII.

Weil auch auffer der Rathhaus und Weinkellers Schlangen-Sprühen / welche bloß zu dieser beiden Ohrten Diensten (es wäre dann daß die höchste Noth ein anders erfoderte) geordnet/ hiesiger Stadt- Artiglerie mit 6. Schlangen-Sprühen / dann auch die Feuer-Cassa mit 7. theils Schlangen/ theils anderen Sprühen / wovon bey jeder Haupt-Kirchen eine und 2. auff dem Theilfelde stehen / dann auch die Kirchen/ jede selbst mit einer / ob zwar nicht all brauchbahren/ dennoch hinkünfftig zu verbesserenden Sprühen/ versehen; Als sollen was die Artiglerie-Sprühen betrifft/ dieselbe nicht allein/ wie schon bißher geschehen/ also auch hinkünfftig noch / unter die Aufsicht einer gewissen Persohn/ stets in brauchbahren Stande unterhalten/ und Jährlich in Gegenwart der Artiglerie- Herren und Deputirten Bürgere 2. mahl probiret werden/ besondern es sollen auch die bey solchem Sprühen unter einem geringen Wartgelde bereits bestellte 12. Sprühen-Meistere und 20. Sprühen-Arbeiter nebst denen bey eräugender Noth ihnen zugefügten 28. Krahnträgern/ als 18. von Alten- und 10. von Neuen-Krahn / dann auch denen 50. Bauhoffs-Arbeitern / von vorbesagter Persohn / so oft es verlanget wird/

Von denen Sprühen bey der Artiglerie, Feuer-Cassa, und Kirchen-Sprühen/ de- ver bestelten Aufsehern und darzu geordneten Mannschafft.

Artiglerie-Sprühen.

exerciret, und in dem / was ihnen dabey zu thun ge-
 bühret / unterwiesen werden.

XVIII.

Feuer-Cassa
 Sprühen.

Gleicher Gestalt sol es mit den Feuer-Cassa
 Sprühen und der dabey zur Aufsicht bestellten Per-
 sohn/ gehalten werden / daß nemlich dieselbe / nicht
 allein besagte Sprühen stets im brauchbaren Stan-
 de unterhalten / und 2. mahl des Jahres in Gegen-
 wart der Kirchspel-Herren eines jeden Kirchspels / und
 denen darin verordneten Feuer- und Brandschauerer
 probiren / besondern auch die zu solchen Sprühen be-
 stellte 6. Mann / nebst denen ihnen / in Feuers-Nöthen
 zur Assistentz geordneten Leuten / als der Kirchen St. Pe-
 tri 12. Korn-Messer der Kirchen St. Nicolai 12. Korn-
 Messer / der Kirchen St. Catharin 12. Leuchten-An-
 stecker / der Kirchen St. Jacobi 8. Kohlträgere und 2.
 Kornmessere / der Kirchen St. Michaelis 6. Leuchten-
 Anstecker und 6. Kalckmässere als Kalchträgere / so
 oft es verlangt werden wird / exerciren, und sie in
 dem was ihnen dabey zu thun oblieget / unterweisen
 solle.

XIX.

Kirchen-
 Sprühen.

Und wie es nun mit denen Artiglerie und Feuer-
 Cassa Sprühen reguliret, als werden auch die Kirchen-
 Vorstehere dahin sehen / daß ihre Kirchen-Sprühen/
 deren Unterhalt und Löhnung der dabey bestellten Zeu-
 te ihnen zu besorgen oblieget / unter Aufsicht der von
 ihnen

ihnen dazu bestelten Persohn / so mögen in acht genommen werden / daß nicht allein kein Mangel daran in deren Gebrauch gefunden / sondern auch im probiren / exerciren und unterweisen nichts verabsäumet werde / insonderheit aber auch / daß an dabey gehöriger guten Mannschafft nichts abgehen möge.

XX.

Anlangend die Bürger-Compagnie-Sprühen / ingesampt / sollen dieselbe / wie schon in der alten Feuer-Ordnung Art. 32. enthalten / von ihren Capitainen mit dazu benöthigter Mannschafft / die so wohl die Sprühen zu regieren / als auch sonst darben zu arbeiten wissen / auff's beste versehen werden / solte indes durch Gebrauch sothaner Sprühe ihnen einiger Schade zustossen / soll selbiger aus der Feuer-Cassa wieder erstattet / auch das daran arbeitende Volck daraus gelohnet werden.

Bürger-Compagnie-Sprühen.

XXI.

Betreffend die Sprühen bey den Armen-Häusern / so sollen die Vorstehere derselben sothane Sprühen also mit Volck und anderer Zubehör versehen und versorgen / daß im Fall sie begehret wurden / sie ebenfals employret und gebrauchet werden können.

Sprühen der Armen Häuser.

XXII.

Es sollen auch zu allen Zeiten ohne allem Mangel

ge-
Cassa
Ver-
icht
tan-
gen-
und
eren
be-
then
Pe-
orn-
An-
id 2.
ten-
/ so
ie in
eisen
uer-
hen-
zen/
eu-
von
hnen

Von den
Köpen und
Küben der
Stadt / und
durch welche
Leute diesel-
ben fortzu-
bringen.

gel grosse Wasser-Köpen und Küben unter Dach und
Fach / als 2 auff den Bauhoff / 1 bey der Ober-Müh-
len / 1 bey der Unter-Mühlen / 2 auffm Kalckhoff
fürm Damthor / 1 Kope und 1 Küben bey dem Po-
ckenhause gehalten / und dieselben durch die respective
Bau- und Kalckhoffs-Leute und Müller-Knechte
stets mit Wasser gefüllet unterhalten werden / welche
dann des Nachts-Fuhrleute bey den Mühlen / wie auch
bey dem Bau- und Kalckhose / imgleichen die Dreck-
führer so den Unflath von den Gassen führen / und dann
ins gemein alle andere Fuhrleute / denen es von denen
Herren Colonellen gebothen / die Wasser-Köpen und
Küben von denen verordneten Ohrtten / alwo sie mit
Wasser gefüllet stehen / abholen / und an den Ohrt / da
das Feuer entstanden / wie auch andere Instrumenta,
als grosse Hölzerne Gefässe / Haaren und dergleichen
führen / wofür sie dann gebührender massen und nach
hergebrachten Gebrauch / sollen belohnet oder auch
wegen ihres Außenbleibens gebührlich und ernstlich
gestraffet werden ;

Die bestellte
Eberführer
zu Absetzung
der Sprützen
sollen sich zei-
tig einfinden.

Imgleichen sollen die bey den Krahnenn zu Ab-
setzung der Sprützen auff erfoderten Fall bestellte
Eberführer und Knechte mit ihren Prähmen sich zei-
tig einfinden / und die Sprützen an denen ihnen bedeu-
teten Orthen ohngesäumt bringen / und dafür die Be-
lohnung von der Gemeine empfangen / in Ermange-
lung aber dessen 10. Rthaler. Straffe denen Colonell-
Herren

Herren bezahlen; Wie dann auch die Krahnmeistere/ so bald ein Feuer entsethet/ auffzuwarten/ und die Krabnen bey 2. Reichsthlr. oder nach Befinden anderer höherer willführlichen Straffe zu eröffnen sollen gehalten seyn.

Die Krabnenmeistere sollen die Krabnen zu eröffnen schuldig seyn.

XXIII.

Weiln auch außser obbenannten Kopen die Kirchspiel Kirchen als St. Peter mit 2/ St. Nicoiai mit 2/ St. Catharinen mit 1 / St. Jacobi mit 1/ St. Michaelis mit 2/ und also zusammen mit 8 Kopen versehen sind / als ist eine gewisse Persohn bestellet/ soll auch hinfünfftig allemahl dabey gehalten werden/ so die Aufsicht hat/ daß besagte Kopen nicht allein in guten Stande unterhalten werden / sondern daß sie auch mit Wasser stets angefüllet sind/ nicht weniger soll dieselbe Sorge tragen/ daß gewisse Fuhrleute mögen bestellet seyn/ so da/ wann es die Noth erfodert sich eintfinden/ und besagte Kopen an Orth und Enden / da es befohlen wird / hinführen.

Von denen Kirchen - Kopen und deren Aufseher.

XXIV.

Weiln auch zu diesen 8 Kopen 8 Persohnen bestellet sind / so dieselbe allemahl mit Wasser anfüllen/ und damit unterhalten müssen / als soll ein jeder derselben in Feuers-Nothen 3. Männer zu sich ziehen / und wehrendem Brandes / durch dieselbe die Kopen mit Wasser zu füllen/ sich helfen lassen/ diese Männer aber

Von denen zur Füllung der Kopen bestellten Persohnen.

aber sollen nach gelöschtem Feuer so fort gelohnet werden.

XXV.

Es soll aber auch die im 23. Art. zu Aufsicht der Kirchen-Kopen bestellte Persohn nicht allein auff dieselbe/ sondern auch auff alle im 22. Articul erwähnte Kopen Acht haben/ dieselbe visitiren/ und die Mängel so sich daran hervor thun möchten/ denen Herren der Feuer-Cassa anmelden / insonderheit sollen sie sich in Feuers-Nöthen/ so fort dabei einzufinden/ und was zu Löschung des Feuers in ihren Mächten/ dabei anzuwenden schuldig seyn.

XXVI.

Einer jeden Persohn/ so zu Löschung des Feuers bestellet ist/ soll ein Kupfferner Pfening/ auff dessen einer Seiten der Stadt-Wapen mit den fodersten Buchstaben des Kirchspiels / worinnen die Persohn gefessen auch der Numer, so ihm gegeben/ bezeichnet/ auff der andern eine Sprütze/ oder wozu sie sonst bestellet/ abgebildet/ gegeben werden / so wohl dadurch ihnen die Passage mit vorzeigen/ durch die Bürger-Wache zu facilitiren/ als auch nachgehends bey Abgebung derselben/ dadurch ihren Fleiß oder Nachlässigkeit zu erkennen. Diese Pfennige sollen sie bey Veränderung der Wohnungen/ oder Umfahrens/ oder auch weiten Reisen/ an den ältisten Brandschauer selbigen Kirch-

Wenn alle Kopen ins gemein anbesohlen.

Von denen Kupffernen Pfennigen so denen zur Löschung des Feuers bestelten Persohnen gegeben werden sollen.

Kirchspiels wieder zurück geben / bey Straffe eines halben Rthlrs / solte jemand denselben verlihren / soll seiner Nachlässigkeit wegen / er 12. Schilling erlegen / und ihm alsdann ein ander wieder gegeben werden.

XXVII.

Diese gegebene Zeichen nun / sollen die Persohnen / so bey den 6. Artiglerie-Sprüzen bestellet sind / als 12. Sprüzen-Meistere / 20. Sprüzen-Arbeitere / 18. Krahnträgere vom alten / 10. Krahnträgere vom neuen Krahn / 50. Bauhoffsteute so bald sie kömen / und die Sprüzen noch nicht ausgeführet sind / an die Artiglerie-Herren oder in deren Abwesenheit an die Deputirte Bürger / oder da die noch nicht gegenwärtig seyn möchten / an dem Schreiber geben : Solten aber die Sprüzen bey welchen sie bestellet / schon ausgeführet seyn / sollen sie denenselben folgen / und ihre Zeichen denen Brandschauern / so bey dem Feuer sind / geben / und nachmahls dieselbe auff dem Bauhose wann 2 oder 3 Tage nach dem Brande die im 72. Artic. erwehnte Zusammenkunft ist / bey Erlegung der Straffe / wiederumb empfangen : Die übrigen aber sollen bey Zurückkunft mit denen Artiglerie-Sprüzen / auff dem Kornhause die ihren wieder zurück zu nehmen haben. So geben auch die Reitende-Diener bey dem ersten Ritt der Nymer / von dem Kornhause / ihre Zeichen denen Artiglerie-Herren oder in deren Abwesenheit

Wenn die zu Löschung des Feuers bestellte Persohnen ihre Pfenninge einreichen sollen.

senheit denen Deputirten Bürgern / oder auch dem Schreiber/und haben sie dieselbe/nachdem die Straff-fällige notiret, nach gelöschtem Feuer daselbst wieder zu empfangen. Die bey denen Feuer=Cassa oder Kirchen=Sprüzen ordinirte Leute / reichen ihre Zeichen denen Brandschauern ein / haben auch dieselbe bey Ablefung der Rolle/wer gegenwärtig oder abwesend gewesen ist/ wieder zurück zunehmen/ wie dann auch die Kätel=Wächter/denen Herren Gerichtsverwaltern oder deren Stellen vertretenden Herren dieselbe einreichen / haben auch dieselbe von besagten Herren/wann zuvor die zu späth gekommene/aufgebliebene/sich versteckende/nachlässige/ etc. notiret, wieder zu empfangen.

XXVIII.

Damit auch die Sprüzen = Meistere und Sprüzen = Arbeitere von andern Persohnen mögen unterschieden und erkant werden können / als sollen bey der Artiglerie , so wohl Meistern als Arbeitern/Leinene Kittel oder Überzüge von rother Couleur / und weisse Hauben oder Mützen gegeben werden/selbige in solchen Nöthen überzuziehen und zu gebrauchen.

XXIX.

Von denen bey der Feuer=Cassa und Kirchen=Sprüzen aber ordinirten Leuten / sollen allein die Meiste=

Wie und durch was Abzeichen die Sprüzenmeister und Arbeitere der Artiglerie von andern sollen unterschieden werden.

Was die bey der Feuer=Cassa und Kirchen=

Meistere Leinene Kittel und Mützen von der Farbe/
wovon der Kirchen-Feuerfahnen sind / die Arbeitere
aber nur Mützen oder Hauben von solcher Farbe zu
empfangen haben / und dieselben gebrauchen.

Spraken be-
stelte Persoh-
nen vor Ab-
zeichen haben
sollen.

XXX.

Ben Absterben oder Veränderung der Woh-
nung der zum Brand bestelten Leute / insonderheit
auch der oben im 53. Art. erwehnten 22. Persohnen in
jedem Kirch-Spiel / so sich ben dem Fahnlein einfin-
den / sollen die jene Persohnen so aus solcher Zahl
als Inspectores über die andere gesetzt sind / solches dem
ältisten Brandschauer des Kirchspiels anzeigen / wel-
cher es dann nicht allein seinen Collegen sondern auch
dem Capitain der Capitainschafft / unter welcher / die
entweder verstorbene oder weggefahrene Persohnen
gefessen gewesen / kund thun wird / damit besagter Ca-
pitain so fort eine andere Persohn nennen / und deren
Nahmen denen Brandschauern geben möge / die Zahl
stets complet zu halten. Indeß sollen auch besagte
Inspectores ben Absterben / die Zeichen von denen Witt-
wen wieder abzufodern schuldig seyn / und vor ihre
Mühe ihnen Jährlich 2. Rthlr. zum Recompens gege-
ben werden.

Wie es bey
Absterben o-
der Verän-
derung der
Wohnung/
der zum
Brand bestel-
ten Leute zu
halten.

XXXI.

Und welche Persohn dann der Capitain zu Wie-
der-Ersetzung der Vacanten-Stelle ernennen wird / sol

Die Persohn
so zu Erse-
hung der Va-
canten Stelle

erachtet wird/
sol solches bey
Straffe anzu-
nehmen schul-
dig seyn.

solches bey 2. Rthlr. Straffe anzutreten schuldig seyn/
würde sie sich dessen ferner wegern/ soll sie vor die Co-
lonell-Herren gefodert und durch die selbe mittelst hö-
herer Straffe/ alles Ernstes dazu angehalten werden.

XXXII.

Wie es mit
der in dieser
Ordnung zu
Löschung des
Brandes or-
dinirten
Nembtern
und Brüder-
schafften ab-
gehenden
Mannschafft
zu halten.

Was aus denen in dieser Ordnung zu Löschung
des Feuers ordinirten Nembtern und Brüderschafften
an Mannschafft abgehen möchte/ sollen die Alten der-
selben so fort den ältisten Brandschauer des Kirch-
spiels anmelden/ auch zugleich den Nahmen eines an-
dern geben/ welcher dann notirt und mit demselben
Inhalts dieser Ordnung verfahren werden soll.

XXXIII.

Wie bey Ab-
sterben der
Feuerschauere
die vacante
Stelle soll
wieder ersetzt
werden.

Bei Absterben oder sonsten anderen rechtmässi-
gen Entschuldigungen der Feuerschauere/ sollen die ü-
brige Feuerschauere des Kirchspiels worin der abge-
hende gewohnet/ solches denen Colonell-Herren kund-
thun/ welche dann befodern werden/ daß E. E. Rath
die vacante Stelle durch Benennung einer anderen
tüchtigen Persohn aus demselbigen Kirchspiel wieder
ersee / und die Zahl also wieder ergänze: Diesen
sollen die gemahite Stäbe nach den Farben der Kirch-
spiel Feuer-Fahnen / von 7. Fuesß lang/ worauff der
Stadt-Wapen gemahlt / zugestellet werden / damit
sie dadurch mögen zu erkennen seyn/ auch sie das jene/
was

was ihnen committiret / mit mehrer Autorität und Nachdruck zum Effect bringen können.

XXXIV.

Wann über Berhoffen (welches GOTT gnädig abwende) eine Feuers-Noth entstehen würde / es sey bey Tage oder Nacht / so soll derjenige in dessen Haus das Unglück sich erregt / ein Geschrey und starckes Gerücht machen / die Thüre öffnen / und seine Nachbarn zu Hülffe ruffen / welche ihm dann mit Wasser und zwar also / daß eines jeden Magd oder Diener 2. Eymmer zutrage / assistiren sollen / würde er hierin säumig seyn / oder demselben zu wieder handeln / soll nicht allein die Thüre mit Gewalt eröffnet / sondern er auch als Verbrecher / über dem den Richtern in 50. Rthlr. Straffe verfallen seyn.

Wie derjenige in dessen Haus ein Feuer ausbricht / sich zu verhalten.

XXXV.

Darauff sollen die 5. Thurm-Leute / als des Thumbs / St. Nicolai, St. Catharina, St. Jacobi und St. Michaelis ungesäumt blasen / und bey Tage ein roth Fahnlein nach dem Orthe / da die Feuers-Noth / bey Nacht aber eine Laterne mit brennenden Lichtern aus den Thürmen hengen.

Wie die Thurmleute sich in Feuersbrünsten zu verhalten.

XXXVI.

Solte geschehen (daß GOTT in Gnaden verhüte) daß an 2. Orthen zugleich Feuer entstünde / sollen sie des Tages 2. Fahnen / jede an der Seiten da

Wie die Thurmleute sich zu verhalten / wenn an 2. Orthen eine Brünst entstehen sollte.

Das Feuer ist/ ausstecken/ und des Nachts 2. Leuchten
 aufhängen/ auch wie sonst verfahren.

XXXVII.

Wie die
 Thurmleute
 auf den Thür-
 men ihre Be-
 gegwart fund
 machen sollen

Die Thurm-Leute sollen stets auff den Thürmen
 seyn/ oder jemand anders an ihre Stelle dorten haben/
 bey Leib und Lebens Straffe / wofern einig Thurm-
 Mann hierinnen säumen oder nachlässig seyn würde/
 damit man auch wissen möge / ob sie alle wege zur
 Stelle oder jemand an ihre statt / sollen sie alle halbe
 Stunde/ so bald die Nacht einfält/ bis an den lichten
 Morgen/ so wohl Winter als Sommer ein Gelaut
 von sich zu geben schuldig seyn.

XXXVIII.

Wenn die
 Feuer - Glo-
 cken schlagen
 sollen.

Ferner sollen auch in solchen Fällen die Linter-
 Küster der 5. Kirchspel - Kirchen die Feuer - Glocken
 schlagen.

XXXIX.

Wie und
 durch wem
 der Brand
 und der Orth
 desselben kund
 zu machen.

Die nächste bey dem Brande stehende Kätel-
 wacht / soll neben dem Aufruffen des Brandes den
 Orth/ wo derselbe entstanden/ mit benennen / welches
 die nächstangränzende gleichfals folgen und continui-
 ren sollen/ damit es alsofort aller Orthten kund werde.

XL.

Wie bey
 entstehenden
 Feuer die
 Thore zu

Es sollen auch alle Stadt-Pforten / Schlag- und
 Wasser - Dämme geschlossen / und bey wehrendem
 Brand

Brand/ ohne Vorwissen des Rathes/ nicht wieder er-
 öffnet/ und die Schlüssel in der Herrn Häuser/ dahin
 sie verordnet/ gebracht werden; Zu dessen Behueff/
 so bald die Noth erschollen/die Thorschliessere bey der
 Hand seyn / die Schlüssel wie gebräuchlich / von 2.
 Soldaten begleitet abholen/und nicht säumen sollen;
 Jedoch sollen die Thorschliessere wann das Feuer bey
 Tage oder Nacht/ vor oder nach dem Thorschliessen
 entstehet/un̄ sie die Thore vollkommenlich geschlossen/die
 Schlüssel auch wiederumb an ihren gehörigen Orthe
 gebracht/sich so fort nebest den beyden Soldaten und
 Schlüsseln/ so zu der Zingel-Pforten gehören/ wie-
 derumb nach die Thore verfügen/ und keine bekante
 Bürgere / so aussen der Stadt verhanden und gerne
 herein wolten / jedoch deren auff's allerhöchste nicht
 mehr als 10. zugleich auff einmahl durch die Zingel-
 Pforten (welche sie aber eine nach der andern so fort
 hinter sich wieder verschliessen/) einlassen / bey Ver-
 meidung harter Straffe/ wobey dennoch wohl zu be-
 mercken / daß / da bey Nächtlicher Zeit die Zingel-
 Pforten solten eröffnet werden/der Bürger-Capitain,
 oder der an dessen Stelle commandirende Officirer, so
 der Orthen die Wache hat/nebst einigen seiner Leute/
 allemahl bey solcher Eröffnung gegenwärtig seyn/
 und wie auff alles / also insonderheit / ob auch einige
 Gefahr zu besorgen seyn möchte / fleißig acht haben
 soll.

schliessen/wel-
 che und wie
 viel durch die
 Zingel-Pfor-
 ten einzulas-
 sen.

XLI. Die

hten
 men
 ben/
 urm
 ürde/
 e zur
 halbe
 hten
 elaut
 nter
 cken
 ätel
 den
 ches
 inui-
 erde.
 und
 dem
 rand

und soll
 schliessen
 und
 Zingel-Pfor-
 ten
 einlassen



XLI.

Rath und Colonell - Herren versammeln sich.

Die Herren Bürgermeistere und Raths = Ver = sohnen sampt den Secretarien, wollen sich alsobald nach dem Rathhause/ wie auch die Colonell - Herren und Bürgere auff der Börse in ihr Gemach ver = fügen.

XLII.

Wie sich der Stallmeister und Reitende Diener zu verhalten.

Der Stallmeister wie auch alle Reitende Die = ner sollen / so bald ihnen die Feuers = Gefahr kund wird / sich zu Pferde begeben / und deren 6. beym Rath = Hause auffwarten / die übrigen aber mit denen in ih = ren Häusern habenden Ledernen Eymern zum Feuer eilen / und von dannen sich nach dem Korn = oder Arti = glerie = Haus verführen / und nach dem sie die bey ihnen vorhandene Zeichen / denen Artiglerie = Herren oder in deren Abwesenheit denen deputirten Bürgern oder Artiglerie = Schreiber gereicht / mit andern Ledernen Eymern wieder nach dem Feuer sich begeben / auch mit deren Überbringung / so lange als nöthig / continui = ren / insonderheit aber nicht ehender wieder zu Hause kehren / es sey dann / daß das Feuer gelöscht / da sie dann nach dem Korn = oder Artiglerie = Hause sich wie = der verführen / ihre Zeichen wieder abfordern / und nach = mahls zu Hause kehren können.

XLIII. Bei =

XLIII.

Weilen auch oblerviret worden / daß einige der Reitenden-Diener theils mit Pferden nicht versehen / dannenhero mit liederlichen Miet-Pferden auffgezogen kommen / theils wann sie deren schon haben / dieselbe scheu oder sonst unartig sind / als sollen sie Inhalts der Stall-Ordnung / hinführo tüchtige Pferde ihnen anzuschaffen schuldig seyn / auch mit denenselben sich zeitiger / als bißher geschehen / einfinden / damit durch ihr Verspätthen die Feuers-Noth nicht Uberhand nehmen möge / und zwar dieses alles bey willkührlicher hoher Straffe.

Wie der Reitender-Diener Pferde sollen beschaffen seyn.

XLIV.

Desgleichen sollen auch alle Haus-Dienere sich in Feuers-Nothen einfinden / deren 6. nach dem Feuers-Schaden benebenst denen Gerichtsverwalter-Dienern sich begeben / und alles Volck welches bey dem Brand nicht gehöret / vermöge dieser Ordnung abfehren.

Was die Haus- und Richter-Diener zu thun.

XLV.

Es sollen auch in allsolchen Gefahren (die Gott gnädig verhüten wolle) der Stadt-Major / des Raths-Schencke und alle andere des Raths-Bediente (so Vermöge der Wall-Ordnung / von der ordinairen Wacht befreyet) unausbleiblich für dem Raths-Hause erscheinen.

Was der Stadt-Major un Raths-Schencke zu thun. Alle Rathsbediente die Wacht frey / sollen bey dem Raths-hause erscheinen.

D

XLVI. Es

XLVII.

Wie Leuch-
ten und Was-
ser vor den
Häusern sol-
len gehalten
werden.

Es soll auch in solchen Fall / ein jedweder Bür-
ger und Einwohner eine Leuchte mit einem Lichte aus-
hängen / und eine Tonne mit Wasser für seine Thüre
sich schaffen / (wie dann auch der Lärmenschlagende
Tambour ein solches mit aufrufen soll) auch bey
wehrender Feuers-Brunst nicht wieder wegnehmen /
ehe dann / daß das Feuer gelöscht / oder ihm von sei-
nem Capitain unter dessen Compagnie er ist / befoh-
len: Ist jemand hierin säumig oder ungehorsam / der
soll dem Colonell-Herren seines Regimentes 1. Rtlr.
zur Straffe geben.

XLVII.

Wie das zu-
dringende ge-
meine Volck
in Feuer snö-
then abzuhal-
ten.

Weil dann auch sonst grosse Unordnung bey
denen Feuersbrünsten daher entstehet / daß ein jegli-
cher aus der ganzen Stadt fast dem Feuer zuläuffet /
als soll von denen nechsten Posten der Soldatesque /
so viel Mannschafft als man nur entbehren kan / so
fort nach dem Feuer commandiret werden / so wohl
das zulauffende unnöthige Volck ehe die Besetzung
durch die nechst dem Brand angelegenen Bürger-
Compagnien (weil der Compagnie / worin der Brand
ist / umb besser Rett- und Salvirung zu Hause zu blei-
ben vergönnet wird) geschicht / abzuhalten / als auch
denen bey den Sprützen arbeitenden mitlerweile
Raum zu schaffen / die Sprützen ohne Hinderung zu-
gebrau-

gebrauchen/ so bald aber die Besetzung geschehen/ sollen die Soldaten sich wieder zurück nach ihre Posten begeben/ daselbst/ ihnen das obliegende zu observiren und in acht zu nehmen; Wann also die Besetzung geschehen (da dann auch wird müssen observiret werden/ daß fals bey dem Brande oder in dessen Nähe ein Gang zum Wasser/ derselbe mit in Besatz müsse genommen werden; Damit am Wasserschöpfen keine Hinderung geschehen möge) so sol niemand zu dem Feuer/ als der dabey beschieden / und die abgeredte Zeichen hat/ gelassen werden / auch sollen die Bürger von solchen ihren Post bis der Brand gelöscht und sie dessen expresse Befehl von ihren Capitain auff Ordre des Colonell-Herren haben/ nicht weichen/ bey der in der Wall-Ordnung verordneten Straffe.

XLVIII.

Weil auch mehrmahlen observiret worden/ daß die Kunden oder Patrollirende, nicht allein an die Örtlicher / woselbst das Feuer ist sich starck einfinden/ sondern auch gar des Commandirens anmassen / welches dann keine geringe Hinderung und Confusion veruhrsachet/ als sollen dieselbe hinkünftig nicht weiter Kunden/ als bis an die Wache wodurch das Feuer besetzt ist/ vor allen aber sollen sie sich des Commandirens, alle besorgliche Confusion dadurch zu verhüten bey willkührlicher Straffe enthalten.

Wie die Kunden und Patrollirende sich zu verhalten.

XLIX.

Weiber/Jun-
gen / Mägde
sollen sich der
Gassen in
Feuersnöthen
enthalten.

Was vor
Weibes-Leute
zu zulassen.

Es sollen sich in solchen Zeiten keine Frauen/
Weiber/ Mägde oder Jungen auff der Gassen finden
lassen/ besondern selbige wie im 47. Artic. erwehnet/ so
wohl Anfangs von der Soldatesque / ehe die Bese-
zung durch die Bürger- Compagnien geschehen / als
nach derselben von der Bürgerschaft zurück gewiesen/
ja gar wann sie nicht weichen wollen ihnen ihre Ober-
kleider laut der Wallordnung Cap. 7. Art. 33. genom-
men / oder da sie dessen nicht viel hätten/ andern zum
Exempel mit Schlägen abgetrieben werden / es wäre
dann / daß bekante oder verwandte Frauen und Weib-
bes-Persohnen / und deren Gesinde ihrer Freunde
Mobilien und Güther zu retten / sich angeben / so soll
man selbige passiren / andere aber keines weges zu-
lassen; Unterdeß ist dieses was oben von bekanten
oder verwandten Frauen oder Weibes-Persohnen
und deren Mägden zc. gesetzt/ auch von bekanten und
verwandten Manns-Persohnen/ und deren Dienern
zu verstehen/ welchen ebenmäßig der Zugang wie de-
nen Frauens-Persohnen nicht verwegert werden soll.

L.

Wann auch Knechte/so Männlich/insonderheit
zur Seefahrende/ sich zur Löschung einiger Feuersnoth
wollen gebrauchen lassen/ sollen dieselbe hiezu gestat-
tet/

tet/ von dem Havemeister wann das Feuer dem Ha-
 ven nicht zu nahe / angeführet / und dafür nach Be-
 findung ihrer Arbeit belohnet werden.

LI.

Außländische oder andere frembde Leute und
 Gäste / sie seyn auch wer sie wollen / so zur Zeit eines
 Feuer-Schadens in Wirtshäusern und Gasthöfen /
 auch hey andern Bürgern und Einwohnern sich auff-
 halten / sollen bey Leibes Straffe auff die Gassen oder
 Wälle dieser Stadt nicht kommen / sondern in ihren
 Logimenten still sich verhalten / welches ihnen die
 Gastgebere und Wirthhe verkündigen / und zu wissen
 thun / wiedrigen Falls vor jeden 2. Reichsthaler
 Straffe erlegen sollen : Und sollen zu dem Intent an
 die Thüren der gemeinen Herbergen und Gastgebe-
 reyen wie auch sonst an die Stadt-Thoren / in glei-
 chen hin und wieder in der Stadt Zetteln oder Man-
 data desselben Inhalts affigiret und angeschlagen
 werden.

Wie sich
 Frembde bey
 entstandenen
 Feuersbrün-
 sten zu enthal-
 ten.

LII.

Zu bequähmer Rett- und Löschung des Feuers /
 werden die Collonel: Herren und Bürgere mit Ernst
 daran seyn / daß die Gassen ordentlich des Ohrts /
 wo das Feuer ist / besetzt bleiben / und keiner so nicht
 zu Ketten oder Löschen kommet / durchgelassen wer-
 den / die Artiglerie- Herren und Bürgere aber sich an-
 gelegen

Wie die Gaf-
 sen/da: Lös-
 gereithschafft
 durchzubrin-
 gen sollen
 frey gehalten
 wer: en.

uen/
 nden
 et/so
 Bese=
 als
 sen/
 ber=
 om=
 zum
 wäre
 Bei=
 unde
 soll
 zu=
 nten
 nen
 und
 nern
 de=
 soll.
 heit
 roth
 tat=
 tet/



gelegen seyn lassen/ daß von dem Bauhose und ande-
 ren Orthen die Kopen mit Wasser gefüllet/die Sprü-
 zen/ Eymmer/ Haken/ Leitern und was dazu gehöret/
 mögen angeschaffet/und nach dem Feuer daselbsten zu
 gebrauchen/ gebracht werden; Und damit selbige
 Instrumenta allenthalben durch die Gassen geschwinde
 fortgebracht werden können/ als sollen in Feuers No-
 then keine Wagen auff der Gassen fahren mit Guth
 damit zu flüchten/besondern da es die Noth erfodert/
 Schlöpen dazu gebrauchet / auch die Strassen mit
 Fässern/ Kauffmans-Wahren/ und andern flüchtigen
 Güthern nicht belegt werden. Die beyden Herren
 Gerichtsverwaltere aber nebst den dreyen Herren so
 ihnen in der Ordnung folgen/ zusambt den Brand-
 und Feuer-Schauern begeben sich so fort respectivè
 nach dem Feuer und Kirchhoff / und machen Ord-
 nung unter das Volck so löschen soll / wie mit meh-
 rern der folgende Artic. dasselbe anweist.

LIII.

Die Persohnen / welche aus schuldiger Pflicht
 bey dem Brand und Feuer sich einfinden/ und die Lö-
 schung höchstes und ernstest Fleisses / so bald dasselbe
 außbricht/ ihnen angelegen seyn lassen sollen / seind
 hierunter benant. Umb besserer Ordnung aber/ und
 Confusion möglichst zu verhüten/ auch daß ein jeder
 derselben von denen Herren Gerichts-Verwaltern
 und

Wie die zur
 Löschung ver-
 ordnete Per-
 sohnen sich
 stellen sollen.

und dreyen andern in der Ordnung folgenden Herren des Rathes/ so wohl auch von denen Brand- und Feuerschauern/ zur Rett- und Löschung des Feuers/ ohne einige Zeit-Versäumniß/ füglichst könne gehalten werden/ als seyn selbige in 5. Quartier eingetheilet : Damit aber ein jeder so fort wissen könne/ unter welchem Quartier er gehöret/ so soll einer der Brandschauer/ und zwar der aus St. Petri Kirch-Spiel mit einer rothen Feuers-Flagge oder Panier/ so fort aus seinem Hause nach dem Feuer eilen/ und sich vorn/ da das Feuer ist/ hinstellen/ worunter also bald aus ihren Wohnungen oder Posten sich gleichfalls verfügen/ und die ihnen zugestellte Kupfferne Zeichen einem der Brand- oder in dessen Abwesenheit dem Feuer-Schauer einreichen sollen

Nemlich:

1. Zimmer-Meister.

10. Zimmer-Gesellen.

8. Schiffs-Zimmer Leute / so wohl Meister als Knechte.

1. Maurmeister nebst 8. Maur-Gesellen.

2. Schorsteinfeger Meister.

2. Schorsteinfeger Gesellen.

2. Schorsteinfeger Jungen/ und zwar diese letzere Gesellen und Jungen in ihren Arbeits-Kleidern.

50. Per-

50. Persohnen von der Katelwache mit ihren Ober- und Unter-Corporalen / die Gemeine ohne Gewehr und zwar ein jeder mit einen Ledernen Eymmer in der Hand / auch seiner ihm gegebenen Hauben / daran ein weiß Blech / worauff sein Numer gezeichnet auff den Kopff.

Noch

22. dazu angenommene wohlberührte Männer aus der Colonelschafft St. Petri / welche ein weißes Blech / worauff eines jeden Numer gezeichnet / auff ihren Hüthen mit einen rothen Band binden sollen; Und werden leztgedachter rothen Flagge bey dem Feuer / auch auff's schleunigst eilen der p. t. ältester Herz Gerichts Verwalter / der ander Brand- und 3. Feuer Schauere in St. Petri Kirch-Spiel und zwar diese 4. letztere mit roth angestrichenen Stäben / worauff der Stadt-Wapen gemahlet / in der Hand / welche 6. Persohnen die vor specificirte und andere Leute zum fleißigen Löschen und Ketten antreiben / auch alle Confusion zu verhüten / gute Ordnung machen sollen.

In den andern Quartier stellet sich (so bald ein Feuer vernommen wird) einer der Brand-Schauer aus St. Nicolai Kirch-Spiel mit der blauen Flagge auch so fort vorn bey dem Feuer / unter welchen sich aus ihren Wohnungen oder Posten alsobald verfü-
gen/

gen / und ihre ihnen zugestellte Zeichen einem der Brand- oder Feuer-Schauer einreichen.

1. Zimmer-Meister.

10. Zimmer-Gesellen.

8. Schiffs-Zimmerleute so wol Meister als Knechte.

1. Maur-Meister.

8. Maur-Gesellen.

2. Schorsteinfeger-Meister.

2. Schorsteinfeger-Gesellen.

2. Schorsteinfeger Jungen / und zwar diese 4. letztern in ihren Arbeits-Kleidern.

50. Kätelwächter mit ihren Ober- und Unter-Corporalen / die Gemeine ohne Gewehr / jeder mit seinem Eymmer und blauen Mütze / woran das Blech und Numer auff dem Kopff.

22. dazu angenommene wohlberührte Männer aus der Colonelschafft St. Nicolai / deren ein jeder ein weisses Blech / so numerirt, mit einen blauen Band auff den Huht binden soll.

Es eilet auch zu solcher blauen Flagge / so bald das Feuer entstehet / der jüngste Gerichts-Herr / wie auch der ander Brand- und 3 Feuer-Schauere aus St. Nicolai Colonelschafft mit blau angestrichenen Stäben / worauff der Stadt-Wapen / welche miteinander ebenfals allen möglichen Fleiß zu Dämpfung des

E

des

111112

des Feuers anwenden / gute Anstalt machen / und alle Unordnung zu verhüten suchen werden.

Mit der dritten Feuer-Flagge / welche gelb / eilet / in Entstehung eines Feuers / ohne Säumung einer der Brand-Schauer aus S. Catharinen-Kirchspiel / und stellet sich mit folgenden Persohnen / welche ihre Zeichen einen der Brand- oder Feuer-Schauere einreichen / bey dem Feuer von hinten zu / als :

1. Zimmer-Meister.

10. Zimmer-Gesellen.

8 Schiffs-Zimmer-Gesellen.

1. Maur-Meister.

8. Maur-Gesellen.

2. Schorsteinfeger.

2. Schorsteinfeger-Gesellen.

2. Schorsteinfeger Jungen / und zwar diese 4. letztere in ihren Arbeits-Kleidern.

45. Kätelwächter mit ihren Ober- und Unter-Corporalen / die Gemeine ohne Gewehr / und jeder mit einem Ledernen Eymmer auch gelben Mütze / worauff ein weißes Blech / welches numerirt, auff dem Kopff.

22. Dazu angenommene wohlberührte Männer / aus der Colonelschaft St. Catharinen / auff ihren Hüten ein Numerirtes Blech / mit einem gelben Band gebunden.

Damit

Damit aber die unter der gelben Flaggen stehende
Mannschafft es auch nicht möge ermangeln lassen /
allen Fleiß zu Dämpfung des Feuers anzuwenden / so
werden sich eiligst dabey verfügen / eine Rahts-Per-
sohn / so das nächste Jahr das Richterliche Ampt an-
tritt / wie auch der andere Brand- und noch 2. Feuer-
Schauere zu St. Catharinen / mit ihren gelb ange-
mahlten Stäben / worauff der Stadt-Wapen in der
Hand / welche 5. Persohnen an selbigen Orthe das
Commando führen / und gute Ordnung halten wer-
den.

Dann folget die vierte und weiße Feuer-Flag-
ge / welche einer der Brand-Schauere aus St.
Jacobi Kirchspiel führet / und so fort damit nach dem
Kirchhoff des Kirchspiels / in welchem das Feuer ent-
standen / sich eiligst verfüget / an welchem Orthe auch
alle folgende Persohnen alsofort sich begeben / und ih-
re habende Zeichen denen Brand-Schauern einrei-
chen sollen / alda ins gesambt zur Reserve stehen / und
die Ordre von denen Herren Gerichts-Verwaltern
und anderen Herren / so bereits bey dem Feuer seyn /
erwarten sollen / welcher Gestalt nach erforderter
Noth und Beschaffenheit / sie zu employren wären / als:

1. Zimmer-Meister.

10. Zimmer-Gesellen.

1. Schiffszimmermeister.

E 2

5 Schiffszimmermeister.

5. Schiffs-Zimmergesellen.

1. Maur-Meister.

8 Maur-Gesellen.

2. Schorsteinfeger-Meister.

2. Schorsteinfeger-Gesellen.

2. Schorsteinfeger-Jungen / und zwar diese 4. letztere in ihren Arbeits-Kleidern.

45. Kätel-Wächter / mit ihren Ober- und Unter-Corporalen / ohne Gewehr / und vorherbeschriebener massen / jeder einen Ledernen-Eimer in der Hand / und eine weiße Mütze mit einem numerirten Blech auffm Kopff.

22. dazu angenommene wohlberührte Männer auß der Colonelschafft St. Jacobi / welche ein numerirtes Blech mit einem weissen Band / auff dem Huth gebunden haben sollen.

Es finden sich auch bey dieser weissen Flagge / auff's eiligste mit ein / nemblich der Herr der Rahts / so dem folget / welcher künfftig Gerichts-Herr werden wird / imgleichen der andere Brand-nebenst 2. Feuer-Schauern zu St. Jacobi / mit weiß angemahlten Stäben / worauff der Stadt-Wapen / in der Hand / die dann ingesamt die Ipecificirte Persohnen / wann es die Noth erfodert und begehret wird auch zu dem Feuer führen / und alle möglichste Anstalt werden machen helfen / daß mit gesambter Hand die gefährliche

liche Feuers-Brunst vollends nächst Gottes Bey-
stand gedämpffet werden möge.

Endlich nimmt ein Brand/Schauer aus St.
Michaelis Colone/schafft/in Entstehung einer Feuers-
Brunst/die fünffte und grüne Feuer-Flagge/ und ei-
let damit ebenmäßig nach dem Kirchhoff in welchem
Kirch-Spiel das Feuer ist/und stellen sich auff's schleu-
nigste auch unter selbiger Flagge auffm Kirchhoff
nachbenante Persohnen/ nebst Einreichung der ihnen
zugestellten Zeichen an dem da seienden Brand- oder
Feuer-Schauer/ mit ein/ welche ebenmäßig nebst der
weissen Flagge/ alda zur reserve stehen/ und der Her-
ren Gerichtsverwaltere und anderer bey dem Feuer
verhandenen Herren Ordre erwarten/ ob und wohin
sie am besten Dienste thun können/ als :

1. Zimmer-Meister /

10. Zimmer-Gesellen /

1. Schiff's-Zimmer-Meister.

5. Schiff's-Zimmer-Gesellen /

1. Maur-Meister.

8. Maur-Gesellen.

2. Schorsteinfeger Meister.

2. Schorsteinfeger-Gesellen.

2. Schorsteinfeger-Jungen/ und zwar diese 4. letz-
tere in ihren Arbeits-Kleidern.

43. Kätel-Wächter mit ihren Ober- und Unter-

Corporalen/ ohne Gewehr/ und zwar vorherbeschriebener massen / jeder einen Ledernen Eymmer in der Hand/ und eine grüne Mütze/ an welcher ein weisses Blech / darauff sein Numer gezeichnet/ auffm Kopff/ imgleichen :

22. aus der Colonelschafft St. Michaelis darzu angenommene wohlberührte Männer / welche ein weisses Blech/so numeriret, mit einen grünen Band auff dem Huth gebunden haben.

Es verfügen sich auch auff's eiligste dabey/nemlich ein Herr des Rahts /welcher dem vorherbeschriebenen in der Ordnung folget / und der ander Brand-Schauer aus St. Michaelis Colonelschafft/wie auch 2. Feuer-Schauere/als einer aus St. Jacobi und der ander aus St. Catharinen Colonelschafft / und zwar die 3. letztere mit ihren grün gemahlten Stäben / worauff der Stadt-Wapen/in der Hand / welche insgesamt vorherbenante Persohnen auff benöthigten Fall/ und wann es begehret wird/ ebenmäßig zu dem Feuer führen / und dabey gute Dienste zu gänzlicher Dämpfung des Feuers mit anwenden helfen werden.

Es sollen aber alle die unter vorgedachte 5. Flaggen vertheilte Persohnen / als die Haus-Zimmerleute/ Schiffbauere/ Maurleute / Schorsteinfeger / Gesell- und Jungen / so bald sie von dem Feuer vernehmen/

men/ die 3. ersten / jeder mit ihrer Axt und Hammer /
 die 2. letzten aber mit ihrem Bässem / Kraben und
 Stöcken/ und die Kätelwächter / mit einem Ledernen
 Eymmer / und zwar die unter den zen ersten Flaggen
 eilist bey dem Feuer/ und die andern auff dem Kirch-
 hoff des Kirch-Spiels da das Feuer ist sich fodersamst
 einstellen: Dafern aber das Feuer/ entweder in St.
 Jacobi oder St. Michaelis Colonelschafft entstehen
 würde/ soll alsdann selbiges Fähnlein oder Quartier
 und die darunter gehörige Persohnen sich nicht nach
 dem Kirchhoff/ sondern ganz ungesäumt nach dem
 Feuer/ weil sie am ersten dahin kommen können/ bege-
 ben/ und an dessen Stelle nach selbigen Kirchhoff das
 Fähnlein oder Quartier aus St. Catarinen Colonel-
 schafft/ nebenst zugehörigen Persohnen/ sich verfügen:
 Würde nun einer oder mehr darinnen säumig befun-
 den werden/ späth oder gar nicht erscheinen/ sollen die
 jenige/ welche Amptsleute oder in gewissen Brüder-
 schafften sind / ihrer Frey- und Ampts- Berechtigkeit
 verlustig seyn / auch sonst ein jeder Ungehorsahmer/
 mit wilkührlicher Straffe unaußbleiblich beleget
 werden / und keine Uhrsache ihn entschuldigen / als
 GOTTES Gewalt/ welche angesehen und betrachtet
 werden soll.

LIV.

Unter den 22. Mann aus jedem Kirchspiel / wo-
 von

Unter Denem
 22. Mann aus
 jedem Kirch-

Spiel sollen
2. aus denen-
selben als In-
spectores be-
stellet werden

von im vorigen Art. erwehnet / sollen die p. t. Feuer-
und Brandschauere / jede in ihrem Kirchspiel 2. also in
denen 5. Kirchspielen zusammen 10. Persohnen / als
Auffsehere bestellen / und denenselben Jährlich 2.
Rthlr. von der Feuer-Cassa gegeben werden / wofür
sie nach einer zumachenden Rolle acht haben sollen
auff diejene so abwesend / saumseelig oder nachlässig
sind / welche dann an dem Tage / wovon im 72. Artic.
erwehnet / da die Generale Zusammenkunft ist / auff
dem Bauhose / daselbst gefodert und nach Befinden
gestraffet werden sollen. Fünde sich in des / daß diese
Auffsehere nicht wie sich gebührete / im Angeben ver-
föhren und entweder nicht recht angeben / oder gar ei-
nige verschwiegen / sollen sie nicht allein der 2. Rthlr.
verlustig / sondern über dem noch des Verbrechers
Straffe zu erlegen schuldig seyn.

LV.

Wie sich
die bey dem
Artiglerie-
Sprützen be-
stellte Mann-
schaft zuver-
halten.

Insonderheit sollen sich die bey denen Artiglerie-
Sprützen bestellte Leute / als die 12. Meistere und 20.
Arbeitere / die helffte Alt- und Neuen- Krahnträgere /
nicht weniger die 50. Bauhoffsteute / so bald eine Feu-
ers-Brunst entstehet / ungesäumt und ohne Auffent-
halt sich nach der Artiglerie erheben / ihre Zeichen de-
nen Artiglerie-Herren / oder falls dieselbe nicht so
bald da seyn solten / denen Deputirten Bürgern / oder
auch / da die noch nicht gegenwärtig wären / den Arti-
glerie

glerie-Schreiber einreichen sich bey denen ihnen angewiesenen Sprützen stellen/ und alsobald mit einigen Sprützen/ so mit doppelter Mannschafft versehen/ nach dem Feuer eilen/ umb selbige alda nützlich zu gebrauchen / und werden die alda sich befindende Herren und Bürgere der Artiglerie ihnen angelegen seyn lassen/ daß auff benöthigten Fall/die andere Sprützen mit der dazu gehörigen Mannschafft nachgeschicket werden.

LVI.

So sollen auch die zu Bearbeitung der Feuer-
 Cassa-Sprützen/ deren bey jeder Haupt-Kirchen/wie
 Anfangs Artic. 17. erwehnet / jezo eine stehet / und 2.
 auff dem Theilsfelde/die dazu bestelte 6. Mann/dann
 auch die zu jedem Kirchspiel ihnen zugeordnete/ als
 St. Petri 12. Kornmesser/ St. Nicolai 12. Kornmes-
 ser/ St. Catharinen 12. Leuchten-Anstecker / der Kir-
 chen St. Jacobi 8. Kohlträger und 2. Kornmessere.
 St. Michaelis 6. Leuchtenansteckere/6. so Kalckmes-
 sere als Träger / so bald sie von einem Feuer verneh-
 men/ sich ein jeder an denen ihnen assignirten Orthen
 einfinden / und sollen die in deren Kirch-Spiel das
 Feuer ist/ alsobald nach dem Feuer mit der Sprützen
 eilen / ihre Zeichen abgeben / und mit denen Sprützen
 verfahren / wie es mit denen Artiglerie-Sprützen in
 solchem Fall geordnet ist; die andere aber sich in Be-
 reit-

Wie sich
 die bey den
 Feuer-Cassa
 Sprützen be-
 stellte Mann-
 schafft zu ver-
 halten.

reitschafft halten / daß sie auff Begehren und erfordern / der bey dem Feuer verordneten Herren und Bürger / so fort auch dahin sich können verfügen / in des sollen dieser oberwehnten Persohnen Nahmen / umb besserer Richtigkeit zu halten / eingesand / und wann einer abgeheth / des in die Stelle getretenen Nahme ebenfalls dafür wieder gegeben werden / wie unten Artic. 30. & 32. mit mehrem erwehnet.

LVII.

Nicht weniger sollen auch die Artic. 19. benante bey den Kirchen-Sprühen bestelte Leute / so bald ein Feuer in ihrem Kirch-Spiel außbricht / sich bey ihren Sprühen einfinden / und mit denenselben nach dem Feuer eilen / ihre Zeichen denen Brand-Schauern einreichen / und sich in der Arbeit wie geordnet verhalten.

Wie die bey den Kirchen Sprühen bestellte Mannschafft sich zu verhalten.

LVIII.

Gleiches falls sollen die bey den Bürger-Compagnien-Sprühen bestelte Leute / welche wie unten Artic. 20. erwehnet / so wohl mit Meistern als Arbeitern auffß beste versehen seyn sollen / sich so fort bey Entstehung eines Feuers bey ihren Sprühen einfinden / und folgen in dem Kirch-Spiel also das Feuer ist / die Sprühen des Regiments mit der dazu gehörigen Mannschafft / die übrigen aber in den andern Kirch-

Wie sich die bey den Bürger-Compagnien-Sprühen bestellte Mannschafft zu verhalten.

Kirchspielen bleibet mit dem dazu gehörigen Volcke in steter Bereitschafft stehen / umb / auff erforderender Nothdurfft auch Assistentz bey dem Feuer zu thun / und im Fall einer oder der ander / etwas Volck zu kurz kommen möchte / sollen ihme von dem bey der Artiglerie deshalber auffwartenden Volcke / einige abgefollget werden / zu solchem Behueff dann die 33. Leuchten- Anstecker bey der Artiglerie, umb da man sie benöthiget seyn möchte / auffwarten sollen.

LIX.

Zu Abholung der Leitern / Hacken / Haaren und Schiffs- Siegel werden 30. Persohnen / von denen Kornträgern / deren Nahmen übergeben werden müssen / nach der Artiglerie verordnet. / die übrigen 36. Kornträgere / sollen in denen Kirch- Spielen / umb Leitern / Hacken und dergleichen abzuholen / vertheilet werden / wovon dann 7. nach St. Petri / 7. nach St. Nicolai / 7. nach St. Catharinen / 7. nach St. Jacobi / und die übrige 8. nach St. Michaelis Kirchhoff sich eiligst verfügen sollen / derer Nahmen dann einem jedem Kirchspiel auch gegeben und kund gethan werden müssen; So bald nun das Feuer entstanden / soll ein jeder von obigen Persohnen / sich an seinem bestimmten Orthe einfinden / damit es aber auch hierin nicht confule hergehe / so sollen so fort ein paar Feuer-
§ 2
Hacken/

Was vor Persohnen zu denen Leitern / Hacken / Haaren und Schiffs- Siegel bestellt / auch wie dieselben sich zu gouverniren haben.

Hacken/ als ein grosser und ein kleiner/ imgleichen 2. Leitern von der Artiglerie, und von der Kirchen in welchem Kirchspiel der Brand ist/ auch 2. Hacken und 2. Leitern schleunigst nach dem Feuer gebracht werden/ die übrigen aber bereit stehen / und Ordre von denen Herren und Bürgern/ so bey dem Feuer die Aussicht haben/ erwarten.

LX.

Wie Anfangs in Ermangelung der zu den Sprühen bestellten Mannschaft die anwesende Ledig-Gänger zur Arbeit zu pressen und anzuhalten.

Und da es geschehe/ daß nicht eben Volcks genug/ von denen bey den Sprühen oder sonst bestellten Anfangs gegenwärtig wäre / so werden vorbenante/ so wohl Herren / als Brand- und Feuer-Schauere/ auch andere bey dem Feuer ordinirte Officirer, hiemit bemächtigt / einen jeden anwesenden Ledig-Gänger anzuhalten / daß er mit Hand anlege / welche dann solches zu wegern nicht sollen befugt seyn / bey Verlust ihres Huttes oder Rockes.

LXI.

Wie mit Anführung der Sprühen / Kopen und Küben zuverfahren.

Weilen auch mehrmahlen observiret worden / daß durch Anführung alzuvieler Sprühen/ Kopen und Küben/ mannigmal keine geringe Unordnung und Hinderung veruhrsachet worden ist/ als sollen dieselbe hinkünftig auff denen dem Brande zu nechstgelegenen Kreuzwegen halten / und einen derer bey den Sprühen

Sprühen/Ropen und Küven verordneten Persohnen voraus lauffen lassen/zu vernehmen/ob sie hereinfahren/oder zurück bleiben sollen/wornach sie sich dann zu richten haben werden.

LXII.

So soll bey Anführung der Sprühen auch dieses observiret werden/das man die dem Feuer allernechst gelegene allein/nicht aber die entfernte aus andern Kirchspeln herzu führe / doch sollen die andere alle- mahl wie im 56. Artic. erwehnet/mit ihrer Mann- schafft sich parat halte / das auff des Colonell oder sonst bey dem Feuer sich befindenden Herren Ordre, sie dieselbe gleich mögen herzu führen können.

Wie bey An- führung der Sprühen auch obser- viret werden sol / das die nechsten und nicht die ent- fernte aus an- dern Kirch- spielen sollen herzugeführt werden.

XLIII.

Die Nachbahren der ganzen Gegend/woselbst das Feuer ist/sollen ihre Können stopffen/und voller Wasser tragen lassen/bey 3. Marck Lüb. Straffe dem Colonell-Herren zu erlegen / so werden auch die Brauere und Brandtwein-Brennere/wann der Or- then wo dieselbe wohnen/ eine Feuers-Noth entste- hen solte / durch ihre Leute / Wasser einziehen / und ihre Küven oder Fässer damit füllen lassen/ dessen sich erforderenden Noth nach/zu bedienen.

Die ganze Nachbar- schafft der Ge- gend wo das Feuer ist / soll die Können stopffen und voll Wasser tragen lassen/ auch die nechst anwohnende Brauer und Brandtwein- Brenner Was- ser einziehen/ und ihre Kü- ven und Ge- fässe füllen lassen.

F 3

LXIV. Die

LXIV.

Die Brunnen
und Kunst-
meistere sol-
len stets parat
seyn.

Die Born- und Kunst- Meistere sollen ebener
massen sich geschwinde bey dem Brande finden / und
in der Nähe daselbst wann es nöthig / die Born- Lei-
tung eröffnen / oder Pöste setzen / bey Verlust ihres
Dienstes und anderer Straffe.

LXV.

Die zum Lö-
schen bestellte
sollen nicht
ohn Uhrsch
und Vorwis-
sen sich vom
Feuer weg-
begeben.

Niemand so zu Löschung des Feuers bestellet /
sol befugt seyn aus dem Bercke zu scheiden / er sey
dann ermüdet / welches doch mit der bey dem Feuer
gegenwärtigen Herren Vorwissen und Willen gesche-
hen soll / oder er sey mit der Feuer- Flagge auff einen
gewissen Orth abgeföhret / und alldar nach der Rolle
(welche der verordnete Schreiber von einem jeden
Quartier oder Fähnlein alle halbe Jahre denen
Brandschauern zustellen soll) Mannzahl gehalten /
und diejenige so ausgeblieben / genotirt worden / zu
Abstattung der Straffe.

LXVI.

Niemand soll
an dem Orthe
des Brandes
oder in dessen
Nähe / Stäh-
le / Tische /
Bäncke /
Schäpfe /
aus denen

Niemand soll sich unterstehen an dem Orthe
des Brandes oder in dessen Nähe / Tische / Schäpffe /
Stühle / oder anderes grosses und grobes Holzwerck
aus denen Fenstern oder von dem Boden zu werffen /
damit die Arbeitende nicht Schaden nehmen mö-
gen /

gen/ oder auch wegen der Gefahr zu arbeiten Scheu
tragen/ wer hiegegen handeln wird / soll nicht allein
in 10. Rthlr. dem Richter verfallen / sondern auch der
beschädigten Persohn / wegen Arzt=Lohns/ Schmer=
zen und Versäumnüß gerecht zu werden / gehalten
seyn.

Fenster oder
Boden werf=
fen.

LXVII.

Wann etwas umb grössere Gefahr zu verhü=
ten/ wegzubrechen und niederzureissen / soll / damit
durch wiederige Befehlich keine Unordnung veruhr=
sachet werde / solches/ da es von Importantz, von de=
nen bey der nächsten Fahne anwesenden Herren/
Feuer=und Brand=Schauern/ mit Zuziehung der sich
daselbst befindlichen Zimmer=und Maur=Meister
deliberiret, und wann sie sich allerseits daß es nöthig
auff ihren End erkläret / was alsdann für guth an=
gesehen/ effectuirt werden / da dann was also durch
Niederreissen/ einem oder dem andern an seinem Ge=
bäude Schade geschiehet / solches aus der Feuer=Cassa,
gleich wäre es abgebrand / wieder guth gethan wer=
den soll.

Wie mit
Wegbrechen/
oder Nieder=
reissen zu ver=
fahren.

LXVIII.

Niemand von denen in vorigen Articulen zu Lö=
schung des Feuers verordneten Zimmer= und Maur=
Leuten/ Schiffbauern/ Schorsteinfegern/ Korn=
Krahn= und Kohl= Trägern / soll auß dieser Stadt
wohnen/

Die zu Lö=
schung des
Feuers ver=
ordnete Zim=
mer= und
Maur=Leute/
Schiffbaue=
re/ Schor=

Steinfegere /
Korn / Krabn
und Kohlrä-
gere sollen
nicht aus der
Stadt woh-
nen / oder
Nachts ohne
Vorwissen
aus der
Stadt blei-
ben.

Gleicher Ge-
stalt soll es
mit den 50.
Arbeitern am
Bauhofe ge-
halten wer-
den.

wohnen / auch nicht des Nachts außer der Stadt
bleiben / er habe dann zuvor einen andern / welcher
auffm Nothfall seine Persohn præsentiren möge / dazu
erbothen / und bey dem p.c. verordneten Gerichtsher-
ren sich deswegen angegeben / bey der zu Ende des 53.
Artic. angedeuteter Straffe.

LXIX.

Gleicher Gestalt soll es mit denen 50. Arbeitern
am Bauhofe gehalten werden / nemlich / daß ihnen
weder außser der Stadt zu wohnen / auch nicht des
Nachts außser der Stadt zubleiben zugelassen wer-
den soll / es wäre dann daß dieses letztere mit Vorwis-
sen und Willen der Herren und Bau-Bürger gesche-
he / auch sie immittelst eine andere Persohn an ihre
Statt bestellet / so auff benöthigten Fall zutreten / und
das ihre verrichten könne / bey willführlicher Straffe /
insonderheit bey der Bauhoff's Arbeit / nimmer wie-
der gebraucht zu werden.

Hingegen sollen auch diese 50. Persohnen die er-
sten seyn / derer / so bald der Bauhoff Leute zu arbei-
ten annimt / so angenommen / auch die letzten / wann
die Arbeit auffhöret / und die Leute casirt, so wieder
erlassen werden.

LXX.

Der jene so wehrenden Brandes / Lärmen / Hän-
del / oder Schlägeren anfangen / jemanden verletzen
oder

Wie die so
Händel/
Lärmens

oder verwunden wird / es sey bey Tage oder Nacht /
 sol über die doppelte Straffen / so auff solch Verbre-
 chen gesetzet sind / noch nach Belieben willkührlich von
 dem Richter gestraffet werden; So auch jemand ei-
 nigen Muthwillen entweder / mit andern auff den
 Leib zu sprützen / oder mit Eymern von oben herunter
 zu werffen / oder dergleichen verüben würde / soll der-
 selbe solches mit Erlegung 1. Rthlr. büßen.

oder Schla-
 geryn weh-
 renden Bran-
 des anfan-
 gen / zu be-
 straffen.

LXXI.

Auff daß nun mit mehrem Eifer und Wach-
 samkeit die Brand-Sprützen auff's eiligste mögen
 herzugeführet werden / als ist gut gefunden auff die
 jene / so die Erste / Andere und Dritte seyn / so herbey
 und im Gange gebracht werden gewisse Belohnung
 zusetzen / als vor die erste Sprütze 3. vor die andere 2.
 vor die dritte 1. Reichsthaler / und sollen diese Premien
 die Sprützen-Meistere und deren Helffer / so den
 Brand löschen helffen sollen und gegenwärtig gewe-
 sen / unter sich gleich theilen / ohne denen abwesenden
 davon etwas zukommen zu lassen.

Die Erste/
 Andere und
 Dritte Kope/
 so die ersten
 zum Feuer
 kommen / sol-
 len deswegen
 belohnt wer-
 den.

LXXII.

Diese Premien aber sollen ihnen 2 oder 3 Tage
 nach der Feuersbrunst / als wann der Colonel-Herr
 in dessen Kirchspiel der Brand / wie auch die beyden
 Herren Gerichts-Verwaltere und andere Herren
 des Rahts / so bey dem Feuer gewesen / auch die bey-

2 oder 3 Ta-
 ge nach der
 Feuersbrunst
 soll eine Zu-
 sammenkunft
 auff dem
 Bauhofe ge-
 halten wer-
 den.

G

de

de Artiglerie - Herren nebst denen Feuer- und Brand-
 Schauern/ wie auch die p. t. zur Feuer-Cassa deputirte
 Herren und Bürger auff dem Bauhoffe doch zusam-
 men kommen/ die jenen so zeitig erschienen und fleißig
 gearbeitet/ zu belohnen / hingegen die Saumseelige
 Wiedertwertige und Unfleißige zu bestraffen / ihnen
 gereicht werden.

LXXIII.

Die Feuer- und Brand-Schauere in deren Kirch-
 Spiel der Brand entstehet / sollen fleißige acht ha-
 ben/ auff alle Persohnen/ so zu Löschung des Bran-
 des bestellet seyn / wann sie nehmlich kommen / ob
 vom Anfang sie præsent, oder wehrender Löschung er-
 schienen; Zu welchem Ende solche Persohnen ihre
 Pfenninge an besagte Brandschauere liefern sollen /
 welche dann zu unterscheiden / wer noch zeitig oder
 zu späth kommen/ dieselbe absonderlich auffheben und
 bewahren werden/ bis nach Löschung des Brandes/
 daraus abgenommen und angezeigt werden könne/
 wie zeitig ein jeder insonderheit bey den Sprützen ge-
 kommen/ und sollen die jene so da kommen / wann die
 Sprüze schon im Gange ist / zur Straffe erlegen/
 wann der Brand bey Nacht entstehet 1. Marck 8 ß.

bey Tage = = = 1. = =

die da kommen wann der Brand bereits gelöscht ist/
 sollen bestraffet werden/ wann das Feuer bey Nacht
 ist

Wie sich
 die Feuer- und
 Brandschau-
 ere zubetra-
 gen wegen
 Achthabung
 der zum Feuer
 bestelten Per-
 sohnen und
 Verwahrung
 der Zeichen/
 Item Be-
 straffung der
 Nachlässigen
 und Abwe-
 senden.

ist mit = = = = = 2 Marck
 bey Tage mit = = = = = 1 Marck 4 ſ.
 Die gar nicht kommen / sollen erlegen wann das
 Feuer bey Nacht ist = = = = = 6 Marck
 bey Tage = = = = = 3 Marck

Diese Straffe sollen die bestellte Leute / wann sie an dem im Artic. 72. erwehnten Tage / auff dem Bauhose gefodert werden / erlegen oder dieselbe so fort von ihnen / durch des Herren Gerichts-Verwalters Diener exequiret werden.

LXXIV.

Die zu Löschung der Sprützen / wie auch der andern vorbenannten Persohnen benötigte Gelder / werden von der Cämerey hergegeben; Die Belohnung aber der Freywilligen / und in dieser Ordnung zur gewissen Arbeit nicht angewiesenen Leute betreffend / wird aus der Feuer-Cassa wie vor diesem gereicht und bezahlet.

LXXV.

Dafern auch jemand zu dieser Feuer-Ordnung destimirter Leute / durch seine fleißige Arbeit / bey Feuers-Nöthen an seinen Gliedmassen oder sonsten seiner Leibes Gesundheit beraubet und beschädiget würde / derselbe sol nicht allein aus der Cämerey Mitteln wieder geheilet / und seiner getreulich gethanen Arbeit halber ehrlich belohnet / sondern auch / da er der-

Die zu Lös-
 chung der
 Sprützen und
 anderer vor-
 benannten Per-
 sohnen benöthi-
 gte Gelder /
 werden von
 der Cämerey
 hergegeben /
 die zu Be-
 lohnung der
 Freywilligen
 und zu keiner
 gewissen Ar-
 beit bestellten
 Leute aber /
 zahlet die
 Feuer-Cassa.

Wie es mit
 denen zu Lö-
 schung des
 Feuers be-
 stellten Leu-
 ten / wann die-
 selbe an ihrer
 Gesundheit
 Schaden ge-
 litten / zu
 halten.

and=
 ntirte
 sam=
 eißig
 elige
 nen
 irch=
 t ha=
 ran=
 / ob
 ger=
 ihre
 len /
 oder
 und
 des /
 ne /
 ge=
 die
 gen /
 8 ſ.
 ist /
 acht
 ist

massen verdorben/ daß er sein tägliches Brodt ferner nicht gewinnen und seine Christliche Nahrung suchen noch erlangen könnte/ihme nach seines Standes Gelegenheit der Zeit seines übrigen Lebens/ ein freyer Unterhalt gereichet und gegeben werden.

Wie es mit den geborgenen Güthern nach dem Brande zu halten.

Nach dem Brande sollen die jene Persohnen/ so einige Güter von Leuten/ so in Brandes-Gefahr gefessen/ geborgen haben/ dieselbe in Zeit von 24. Stunden nach dem Brande an den Eigenthümer oder Herren derselben wieder geben/ oder (da derselbe ihnen unbekant wäre) solches dem Herrn Richter anzeigen/ und was von keiner sonderbahren Grösse auff dessen Diehle bringen; Woben dann expresse ordiniret wird / daß niemand von selbigen Güthern / ihm etwas anmassen/ oder davon nehmen soll / als was sein eigen/ und ihm zukommt; Solte hiegegen gehandelt werden/und jemand entweder solch geborgen Guth bey sich behalten / oder des frembden sich anmassen/ soll der / oder die jene/ als ein offenbahrer Dieb oder Diebin/ an Ehr und Leib auff's schärffste gestraffet werden.

LXXVI.

Wie es mit den Brand-Sprühen nach dem Brande zu halten.

So sollen auch nach gelöschtem Brande/ die Brand-Sprühen so dabey gebraucht/unter die Aufsicht der dazu bestelten Persohnen/ gereiniget/ die Schlangen getrucknet/ geschmieret/ und in solchem Stande

Stande wieder gebracht werden / daß sie zu allen Stunden wieder können heraus geführt / und ohne einzigen Mangel gebraucht werden.

LXXVII.

Es sollen auch die Brand-Eymer / Leiter und Hacken / so zu der Artiglerie gehören / durch die bey der Artiglerie, und die bey denen Kirchen / durch ihre dazu geordnete Leute wieder zusammen und an ihre bestimmte örther gebracht werden / sollte indeß jemand einen Eymer oder sonst etwas davon wegtragen / oder auch davon entfrembden / soll derselbe an Leib und Guth / als ein offenbahrer Dieb gestraffet werden.

LXXVIII.

Es sollen auch der Stadt Brand-Eymer alle Jahr wenigstens einmahl unter die Aufsicht der zur Artiglerie Deputirten Bürger / dann auch der übrigen Feuer- und Brand-Schauer / welchem es dann hie mit committiret wird / mit Wasser angefüllet und besichtigt werden. Zu welchem Ende dann die Bediente der Artiglerie, dieselben auf einen von vorgedachten Deputirten Bürgern der Artiglerie, auch der übrigen Feuer- und Brand-Schauern anzusehenden Tag / mit Wasser füllen lassen / und zur Schau stellen sollen: und was alsdann Unnuß befunden wird / soll verworfen

Wie es auch mit den Brand-Eymern / Leitern und Hacken nach dem Brande zu halten; Item / Straffe derjenigen / so einen Eymer oder sonst etwas des in diesem Artic. erwehnten solten wegtragen oder entfrembden.

Wie die Stadt Brand-Eymer in guten Stande zu erhalten.

worffen/hingegen tüchtiges wieder angeschaffet werden; Dasjene aber so repariret werden kan/soll auch repariret und durchgehends/was nöthig/mit Schmie-
ren versehen werden.

LXXIX.

Diejenigen so einen Eymmer gebracht/sollen ei-
nen Eymmer wieder mit zurück zu bringen schuldig
seyn/bey 3. Marck Straffe dem Gerichts=Herren zu
erlegen.

LXXX.

Weilen auch nicht eben bekant/was und wie viel
Sprüzen/ Eymmer/ Leitern und Haken / in jedem
Kirchspiel vorhanden/ als werden die Feuer=Schaue-
re eines jeden Kirchspiels sich angelegen seyn lassen /
fordersambst ein Inventarium derer Sachen zuerrich-
ten / und selbiges denen Herren Gerichts=Verwal-
tern und Artiglerie=Herren einzureichen / auch Jahr-
lich damit continuiren, damit nicht allein alles desto-
besser könne unterhalten/besondern auch der Abgang
fund und wieder angeschaffet werden. Wozu ihnen
dann die im 17. Artic. zu denen Artiglerie=Sprüzen
bestellte Persohn an die Hand gehen wird.

LXXXI.

Alle Jahr zwischen Johannis und Michaelis
wird einer der denen Herren Prætoribus folgenden 5.
Herren

Staffe der-
jenigen so ihre
Eymmer ver-
liehen.

Feuer=
Schauere
werden ihnen
angelegen
seyn lassen /
ein Inventa-
rium der
Sprüzen /
Eymmer / Lei-
tern und Ha-
ken / so in ih-
rem Kirchspiel
verhanden / zu
errichten.

Wie die
Visitation
einmahl des
Jahres in al-
len Kirchspie-
len geschehen
soll.

Herren nebst einen Feuer- und Brand-Schauer in jedem Kirchspiel nach der Ordnung mit denen Sprützen-Meistern daselbst / den Zustand der Sprützen / Leitern und Haken in Augenschein nehmen / die Mängel notiren lassen / und nachmahls / wann die Visitation in allen Kirchspielen geschehen / auff einen anzusehenden Tag / da dann die Herren Prætores, besagte 5. Herren und Artiglerie-Herren / Item die Feuer- und Brand-Schauere zu convociren wären / Relation abstaten; Worüber dann insgesambt würde zu conferiren und was zu thun zu resolviren seyn.

LXXXII.

Alle Straffen / derer in dieser Ordnung ertwehnet / sollen so fort erleget / und ohne formalität einigen Processus in Begerungs-Fall exequiret werden.

Straffe sollen so fort erleget werden.

LXXXIII.

Es sollen auch alle Straffen so in der Feuer-Ordnung enthalten / und denen Articulu annectirt, ohne Unterscheid an dieser Stadt Cämerey verfallen seyn / und derselben von denen Herren so die Bestrafung gethan / eingreichet werden.

Alle Straffen fallen der Feuer-Cassa heim.

LXXXIV.

QA 77 1292

LXXXIV.

Straffe der-
jenigen so bey
dem Exerci-
tio und Pro-
ben Unwillig
oder Wieder-
wenstig sind.

Die jenen so bey dem im 17. 18. 19. Art. erwehnt-
ten Exercitio und Proben unwillig sind / mit Worten
oder Wercken sich niedrig bezeigen / oder dergleichen
etwas vernehmen / wodurch das Exercitium oder Pro-
be einiger massen verhindert werden könnte / sollen in
1. Reichsthaler oder auch höherer Straffe / nachde-
me es die Sache erfodert / gegenwärtigen Herren
verfallen seyn.

LXXXV.

Damit auch niemand der Unwissenheit sich zu
entschuldigen / auch die Schuldige und Außenblei-
bende gestraffet / die andere aber gebührlich beloh-
net werden / als soll allen obspecificirten Persohnen
ein Exemplar dieser Ordnung gegeben werden / auch
der Alter-Leute die Nahmen derer Persohnen so bey
dem Feuer vor andern erscheinen sollen / denen Ge-
richts-Verwaltern und Artiglerie-Herren zu
dem Ende zu übergeben schul-
dig seyn.



